

1956/J XXI.GP
Eingelangt am: 21.2.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

betreffend Ungleichstellung bei Fahrpreisermäßigung zwischen Präsenz - und Zivildienstler

In der 47. Verordnung Ihres Ministeriums über die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrverkehr (KfV - Bef. Bed) befindet sich in Anlage 1 zu diesen Beförderungsbedingungen die Zusammenstellung der Personengruppen, die Anspruch auf eine Fahrpreisermäßigung im Kraftfahrverkehr haben.

Unter diesen Personengruppen sind unter Punkt 10 zwar die Präsenzdienstler, jedoch NICHT die ZIVILDIENTLER als anspruchsberechtigte Personengruppe genannt. Da der Zivildienst ein Wehersatzdienst ist, bedeutet dies eine eklatante Ungleichstellung zwischen Präsenz - und Zivildienst. Im Entwurf zu dieser Novelle waren sowohl Präsenz - , als auch Zivildienstler als anspruchsberechtigte Gruppe der Fahrpreisermäßigung enthalten, dies wurde aber in die Verordnung nicht übernommen.

Durch die Tatsache, dass Zivildienstler nicht zu den begünstigten Personenkreis gehören, ist die Schlussfolgerung zulässig, dass Sie Zivildienstler, die auch ihren Dienst an der Republik Österreich leisten, als die schlechtere Staatsdienstler werten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Zivildienst ein Wehersatzdienst ist?
Wenn ja: Was ist dann der Grund für die Ungleichstellung zwischen Wehr - und Zivildienstler?
Wenn nein: Aufgrund welcher Erkenntnisse ist der Zivildienst kein Wehersatzdienst mehr?
2. Warum erhalten Zivildienstler, im Gegensatz zu den Präsenzdienstlern, nicht mehr die Fahrpreisermäßigung?

3. Wurde die Nichtaufnahme der Zivildienstler auf Fahrpreismäßigung vom BMI gefordert?
Wenn ja: Wann wurde diese gefordert?
Wenn nein: Was ist dann Ihre Grundlage dafür?